

14 4 42

250/42

1265

14. April 1942.

250/42 ST/H

An den

Verlag Hermann Böhlau Nachfolger

Weimar.

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr (längeres) Schreiben vom 13.d.Mts. bin ich wohl damit einverstanden, daß wir aus formalen Gründen das Gesamtverzeichnis mit in das Heft hineinnehmen, doch kann ich keineswegs zustimmen, daß es auf den Umfang des Bandes mit angerechnet wird, zumal es ja nicht Neusatz, sondern nur eine durchkorrigierte Neuauflage darstellt. Der Besprechungsteil muß sowieso diesmal bereits so stark beschränkt werden, daß seine weitere Beschneidung ausgeschlossen ist. Das Gesamtverzeichnis ist im übrigen, wie mir die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung soeben fernmündlich nochmals bestätigte, eine gemeinsame Unternehmung der Verleger des Reichsinstituts, weshalb auch die Kosten, die bei der ersten Herstellung gemeinsam getragen wurden, auch bei der Neuauflage in dieser Weise aufzubringen seien. Die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung ist aber der Meinung, daß Ihr Verlag weniger als die anderen an der Sache interessiert sei, so daß es wohl angebracht wäre, wenn Sie nur etwa beim Herstellungspreis, der ja auch nur eine verhältnismäßige Kleinigkeit betragen könne, entgegenkäme. Sie habe übrigens soeben an Sie geschrieben und nähme an, daß die Sache dadurch wohl in Ordnung kommen werde. Ich möchte annehmen, daß auch die Papierfrage durch entgegenkommendes Verhalten einer der beteiligten Firmen unschwer gelöst werden wird; die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung deutete mir das an, und auch die Firma Hiersemann dürfte in diesem Punkte nicht zurückstehen, es handelt sich ja nur um 14 Bogen.

Zu Ihrem kürzeren Schreiben vom 13.d.Mts. möchte ich bemerken, daß die Umfangsüberschreitung des 1. Heftes nicht 2 Bogen betrug, sondern nur 22 Seiten, wobei die beiden provisorischen Blätter des Titels und Inhaltsverzeichnisses, und das fest im Satz stehende Abkürzungsverzeichnis ^{o.k. wider Gerichte} natürlich nicht mitgerechnet werden können, wie das auch bei den früheren Bänden niemals geschehen ist.